

# DISSMANN ORTH

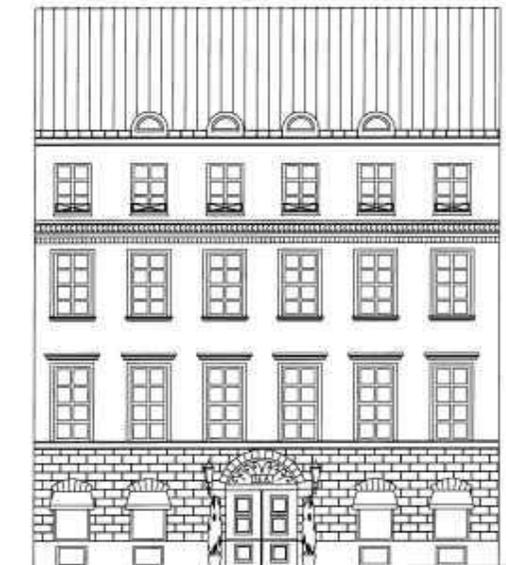
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

www.dolaw.de

## **Stiftungsgründungen im Europäischem Rahmen - Aktuelle Entwicklungen des deutschen Stiftungssteuerrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten -**

RA/StB/FAStR Dr. Jochen Ettinger

Vortragsveranstaltung am 25.09.2009  
in Zusammenarbeit mit der



# Inhaltsübersicht

- Thema: Grenzüberschreitende Sachverhalte im deutschen Stiftungssteuerrecht
- Einfluss des EG-Rechts auf das grenzüberschreitende Stiftungsrecht
- Darstellung bezogen auf gemeinnützige Stiftungen

# 1. Begünstigung von Spenden und Stiftungsaktivitäten im nationalen (= deutschen) Kontext

- Übertragung von Vermögen auf eine inländische gemeinnützige Stiftung unterliegt grundsätzlich weder der Schenkung- noch der Erbschaftsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. b ErbStG)
- Erträge sind von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG)
- Zuwendungen an inländische gemeinnützige Stiftungen sind als Sonderausgaben abziehbar (§ 10b Abs. 1, Abs. 1a EStG bzw. § 9 Nr. 5 GewStG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

## 2. EuGH-Rechtsprechung zu grenzüberschreitenden Stiftungsaktivitäten im Gemeinnützigkeitsbereich

### 2.1 Rs. Walter Stauffer (EuGH vom 14.09.2006, Rs. C-386/04)

- Entscheidung aus dem Jahre 2006 zu einer nach italienischem Recht gegründeten gemeinnützigen Stiftung, die in Deutschland aus einer in Deutschland gelegenen Immobilie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte
- Steuerbefreiung für derartige Einkünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG galt in der im Streitfall geltenden Fassung ausschließlich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Stiftungen

- EG-Rechtswidrigkeit nach Auffassung des EuGH gegeben wegen Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG), da grenzüberschreitendes Spenden und Stiften unter die Kapitalverkehrsfreiheit fällt

## 2.2 Entscheidung in der Rs. Hein Persche (EuGH vom 27.01.2009, Rs. C-318/07)

- Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2009 zum Fall eines in Deutschland ansässigen Steuerberaters, der Sachspenden an ein Senioren- und Kinderheim in Portugal geleistet hatte

- Der Steuerpflichtige hatte einen Spendenbeleg der portugiesischen Empfängereinrichtung sowie die Bestätigung portugiesischer Behörden vorgelegt, wonach die portugiesische Einrichtung eine Privateinrichtung der sozialen Sicherheit sei und nach portugiesischem Recht Gemeinnützigkeitsstatus habe
- Der EuGH entschied, dass die Versagung des Spendenabzugs bei solchen grenzüberschreitenden Spenden EG-rechtlich nicht zu rechtfertigen sei, da insbesondere ein Rückgang von Steuereinnahmen kein ausreichender Rechtfertigungsgrund sei
- Ein komplettes Abzugsverbot sei unverhältnismäßig, dem Spender müsse die Möglichkeit eröffnet werden nachzuweisen, dass seine Spende nach dem Steuerrecht seines Wohnsitzstaates die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Spende erfülle

- Es bleibt nach dem EuGH bei der Definitionskompetenz des einzelnen Mitgliedstaates des Wohnsitz des Spenders, eine europarechtlich vorgegebene Gemeinwohldefinition gibt es nicht

## **3. Folgerungen für das deutsche Recht – wesentliche Fallgruppen**

### **3.1 Ausländische Stiftung erzielt inländische Einkünfte**

- Klärung durch die EuGH-Entscheidung in der Rs. Stauffer erfolgt
- Umsetzung durch das Jahressteuergesetz 2009 ist erfolgt: auch beschränkt steuerpflichtige ausländische gemeinnützige Körperschaften können für die in Deutschland erzielten Einkünfte

die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen (Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG)

## 3.2 Deutscher Steuerpflichtiger spendet an ausländische Stiftung

- Fall der EuGH-Entscheidung in der Rs. Persche
- Spendenabzug kann daher erreicht werden, jedoch derzeit noch im Detail unklare Rechtslage („Übersetzung“ der deutschen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit wie satzungsmäßige Gemeinnützigkeit, tatsächliche Geschäftsführung, Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck etc. auf ausländische Sachverhalte noch unklar)

- Änderung der entsprechenden Regelungen des deutschen Steuerrechts sind erforderlich, aber noch ausstehend (betroffen sind: § 10b Abs. 1 und 1a EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG)
- Derzeit daher vorzugswürdig: Spende an deutsche Förderstiftung, z.B. deutsche Niederlassung einer internationalen/ausländischen Organisation zum Zwecke der Mittelweiterleitung ins Ausland (vgl. § 58 Nr. 1 AO)

### 3.3 Deutsche Stiftung investiert Stiftungsvermögen im Ausland

- Aus deutscher Sicht quasi „umgekehrter Fall“ der EuGH-Entscheidung in der Rs. Stauffer
- Deutsche Stiftung kann sich gegenüber ggf. noch entgegenstehendem nationalen Recht anderer EU/EWR-Staaten direkt auf die Entscheidung des EuGH berufen
- Entsprechende Anpassung des ausländischen Rechts zu erwarten

## 3.4 Deutsche Stiftung verfolgt Stiftungszwecke im Ausland

- Neuregelung in § 51 Abs. 2 AO i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2009: Nötig ist eine Zweckverfolgung im Ausland, die *„auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann“*
- Nach Gesetzesbegründung wird dies bei der Tätigkeit inländischer Einrichtungen im Ausland grds. vermutet, so dass die Verfolgung von Zwecken im Ausland durch deutsche Stiftungen nach wie vor unkritisch möglich ist

# 4. Fazit

- Rechtsprechung des EuGH verändert das nationale Recht auch in diesem Bereich
- Viele Fragen sind geklärt, ebenso viele Fragen sind noch offen (z.B. Spenden an Einrichtungen in Drittstaaten wg. der Drittstaatenwirkung der Kapitalverkehrsfreiheit)

# DISSMANN ORTH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

[www.dolaw.de](http://www.dolaw.de)

## **Stiftungsgründungen im Europäischem Rahmen - Aktuelle Entwicklungen des deutschen Stiftungssteuerrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten -**

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

DISSMANN ORTH

Rechtsanwalts-gesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft GmbH

RA/StB/FASStR Dr. Jochen Ettinger, Partner

Kardinal-Faulhaber-Straße 14 a

80333 München

Telefon: 089/290848-33

E-Mail: [ettinger@dolaw.de](mailto:ettinger@dolaw.de)

[www.dolaw.de](http://www.dolaw.de)

